



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Studienorientierungsverfahren
für den Bachelorstudiengang Classical Studies
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 12. Juli 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Studienorientierungsverfahrens
- § 2 Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens
- § 3 Teilnahmebescheinigung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Studienorientierungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Classical Studies wird neben der Hochschulreife die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, die Bewerberinnen und Bewerber zu einer Selbsteinschätzung zu veranlassen, ob sie für die besonderen qualitativen Anforderungen des in Satz 1 genannten Studiengangs geeignet sind; das Ergebnis hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf den Zugang zum Studium. ³Diese Anforderungen beinhalten insbesondere Lateinkenntnisse, historisches Verständnis und die Fähigkeit zu selbstständigem Denken und Arbeiten.

§ 2

Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens

(1) Die Bewerbung zur Teilnahme am Studienorientierungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. August beim Institut für Klassische Archäologie der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
2. sofern nicht in Nr. 1 enthalten, ein Nachweis über den Erwerb des Latinums oder sonstiger Lateinkenntnisse.

(3) ¹Die Zulassung zum Studienorientierungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. ²Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Orientierungsgespräch eingeladen; der Termin wird mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. ³Im Rahmen des Orientierungsgesprächs werden Fragen zu Vorwissen, Fähigkeiten und Einstellungen, die auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für ein Bachelorstudium im Fach Classical Studies schließen lassen, sowie insbesondere zu Kenntnissen in Latein, die für die erfolgreiche Aufnahme des Studiums unabdingbar sind, gestellt. ⁴Diese sind von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst wahrheitsgemäß zu beantworten.

(4) Die Auswertung der Antworten soll der Bewerberin oder dem Bewerber zur Orientierung dienen und eine Selbsteinschätzung über die Eignung für ein Bachelorstudium im Fach Classical Studies ermöglichen.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 3 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins beim Institut für Klassische Archäologie schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Studienorientierungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden.

§ 3 Teilnahmebescheinigung

(1) Sofern das Verfahren nach § 2 fristgerecht und vollständig absolviert wurde, wird die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren für den in § 1 Satz 1 genannten Studiengang durch eine Bescheinigung der LMU mitgeteilt.

(2) ¹Die Bescheinigung nach Abs. 1 ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In die Bescheinigung ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren bestätigt wird und die Immatrikulation für den in § 1 Satz 1 genannten Studiengang unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgen kann.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2018/19.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Juli 2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Juli 2018.

München, den 12. Juli 2018

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Juli 2018 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Juli 2018 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Juli 2018.